

29. 4. 1969

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX  
betreffend die Liquidation des Vermögens  
der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront, des  
ehemaligen Reichsbundes der Deutschen  
Beamten und des ehemaligen Nationalsozialistischen  
Lehrerbundes in Österreich

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, den Erlös aus der Verwertung des Vermögens der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront, des ehemaligen Reichsbundes Deutscher Beamter und des ehemaligen Nationalsozialistischen Lehrerbundes, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufzuteilen.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Finanzen hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Höhe des bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Erlöses den im Abs. 3 genannten Organisationen bekanntzugeben.

(2) Von dem gemäß Abs. 1 bekanntzugebenden Erlös ist ein Betrag von 9.000.000 S (in Worten: neun Millionen Schilling) als Gegenwert für die vom Bundesministerium für Finanzen bereits vereinnahmten Sachwerte und Bargeldbeträge, sowie ein weiterer Betrag von 41.000.000 S (in Worten: einundvierzig Millionen Schilling) als Bundesanteil am Liquidationserlös in Abzug zu bringen.

(3) Von dem nach Abs. 2 ermittelten Restbetrag erhalten:

der Österreichische Gewerkschaftsbund . 66 v. H.  
die Bundeskammer der gewerblichen  
Wirtschaft ..... 16 v. H.  
der Restitutionsfonds der Freien Gewerkschaften ..... 12 v. H.  
der Restitutionsfonds der Zentralkommission der christlichen Arbeiter- und Angestelltenorganisationen Österreichs . 6 v. H.

Die Geldleistungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes fällig.

(4) Streitigkeiten über das Ausmaß der den im Abs. 3 genannten Rechtsträgern zustehenden Beträge sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen.

§ 3. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Geschäftsanteile an der „Neuen Heimat“ gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Oberösterreich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Linz, um den Kaufpreis von mindestens 30.000.000 S (in Worten: dreißig Millionen Schilling) zu veräußern.

§ 4. Erlöse der im § 1 genannten Vermögenswerte, die nach dem im § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt eingehen, sind innerhalb von sechs Monaten vom Bundesminister für Finanzen, nach Abzug der mit diesen Rechtsgeschäften zusammenhängenden Kosten, gemäß § 2 Abs. 3 aufzuteilen.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Mit dem Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 13, über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz), ist das Vermögen der NSDAP, ihrer Wehrverbände, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, sowie aller nationalsozialistischer Organisationen und Einrichtungen der Republik Österreich für verfallen erklärt worden. Zu diesem Vermögen gehört somit auch das Vermögen der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront, des ehemaligen Reichsbundes Deutscher Beamter und des ehemaligen Nationalsozialistischen Lehrerbundes.

Dieser Gesetzentwurf regelt die Aufteilung des Vermögens auf jene Organisationen bzw. Institutionen, die, mit Rücksicht auf die Quellen, aus denen dieses Vermögen entstanden ist, auf Teile desselben Anwartschaften geltend gemacht haben.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß das zur Aufteilung gelangende Vermögen zum Teil aus den in der Zeit von 1938 bis 1945 entrichteten Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern entstanden ist, zum Teil aber auch aus Vermögen gebildet wurde, das einzelnen vor 1938 bestandenen Organisationen und Verbänden gehört hat, die im Jahre 1938 durch Verfügungen der „Stillhaltekommission“ aufgelöst wurden und deren Vermögen der DAF übertragen worden war. Von dieser wurden sodann diese Vermögenswerte entweder unmittelbar, soweit das übertragene Vermögen aus Bargeld, Einlagen bei Kreditinstituten und Wertpapieren bestand, oder mittelbar — soweit es aus Veräußerungen von Liegenschaften und Anteilen an Unternehmungen und aus eingetribenen Forderungen erzielt worden war, zur Schaffung von Vermögenswerten verwendet, die gemäß § 1 Verbotsgesetz 1947 der Republik Österreich verfallen sind und die von der Republik Österreich zwischenzeitlich fast zur Gänze verwertet wurden. Aus diesem Grunde wurden auch bei der in Aussicht genommenen Verteilung des Vermögens die geltend gemachten Anwartschaften der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Ge-

werkschaftsbundes als Vertreter eines großen Teiles der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sowie der beiden gewerkschaftlichen Restitutionsfonds als vermögensrechtliche Nachfolgeorganisationen der oben genannten, seinerzeit aufgelösten Organisationen auf Arbeitnehmerseite berücksichtigt.

### Zu § 1:

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, den Erlös aus der Verwertung des Vermögens der ehemaligen DAF, des ehemaligen RDB und des ehemaligen NSLB aufzuteilen.

### Zu § 2:

§ 2 geht davon aus, daß der Anteil des Bundes am Liquidationserlös für die von ihm seit 1945 geleisteten Aufwendungen 50 Millionen Schilling betragen soll. Auf den Betrag von 50 Millionen Schilling wird der Gegenwert für die vom Bund bereits vereinnahmten Sachwerte und Bargeldbeträge angerechnet. Der Restbetrag wird auf die im Abs. 3 genannten Organisationen nach einem bestimmten Schlüssel aufgeteilt, wobei der Schlüssel für die Aufteilung im Zuge von Verhandlungen, unter Bedachtnahme auf die seinerzeit eingetretenen Vermögensverluste, festgelegt wurde.

### Zu § 3:

Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Geschäftsanteile der „Neue Heimat“ Oberösterreich, deren Verkauf bisher in Ermangelung eines geeigneten Kaufinteressenten noch nicht möglich gewesen ist, zu verkaufen.

Die „Neue Heimat“ mit dem Sitz in Linz hat ein Stammkapital von 4 Millionen Schilling. Sämtliche Geschäftsanteile dieser Firma standen im Eigentum der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront bzw. der ihr gehörenden wirtschaftlichen Unternehmungen. Die Geschäftsanteile sind daher gemäß § 1 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, der Republik Österreich verfallen.

Die Geschäftsanteile der „Neue Heimat“ Oberösterreich wurden mit mindestens 30 Millionen Schilling bewertet. Ein Anbot in dieser Höhe liegt vor. Die Verkaufsverhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Zu § 4:

Verkaufserlöse, die noch im Zusammenhang mit der Verwertung der im § 1 genannten Vermögenswerte eingehen, sind nach Abzug der mit den Rechtsgeschäften zusammenhängenden Kosten an die im § 2 Abs. 3 genannten Organisationen auszufolgen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung enthält die Vollzugsklausel.

Da es sich bei § 3 dieses Gesetzentwurfes um die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen handelt, über Bundesvermögen zu verfügen, unterliegt diese Bestimmung des Gesetzentwurfes gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der vorliegende Gesetzentwurf erfordert keinen Mehraufwand, er bedeutet vielmehr die Möglichkeit zur endgültigen Liquidation dieser Vermögenswerte.